



Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch

Busch – Blatt

03 / 2026

vom 04. Mai 2026

Herausgegeben

im Auftrag der Präsidentin
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Zinnowitzer Straße 11
10115 Berlin
Telefon: 030/75 54 17 - 0
Telefax: 030/75 54 17 - 175

Inhalt:

**Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin über
Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 Berliner Hochschulgesetz**



HfS Ernst Busch, Zinnowitzer Str. 11, 10115 Berlin

Präsidentin

Dr. Anna Luise Kiss
Zinnowitzer Str. 11
10115 Berlin

Telefon (030) 755 417 – 110

praesidium@hfs-berlin.de
www.hfs-berlin.de

Berlin, 22.04.2026

Bestätigung

Gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG wird hiermit die am

14. April 2026 vom Akademischen Senat in seiner 184. Sitzung beschlossene Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 Berliner Hochschulgesetz

ohne Auflagen/Befristungen

mit folgenden Auflagen/Befristungen:
➤

durch die Hochschulleitung bestätigt.

Berlin, 23.04.26 :v. C.L.K.
Datum/Unterschrift

Dr. Anna Luise Kiss
Präsidentin

Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 Berliner Hochschulgesetz

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23) hat der Akademische Senat der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS) am 14. April 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin gemäß § 16 BerlHG vom 10.07.2024 (i.d.F. der Veröffentlichung vom 20.07.2024, GVBl. S. 461), um einen geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetrieb zu gewährleisten sowie den Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen sicherzustellen.

Diese Satzung gilt für Ordnungsverstöße nach § 16 Abs. 1 BerlHG, die von Studierenden nach Inkrafttreten dieser Satzung begangen werden. Sie regelt Näheres zum Verfahren zur Verfolgung eines Ordnungsverstoßes und zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 16 Abs. 2 BerlHG, soweit Mitglieder, Ehrenmitglieder und Angehörige gemäß § 43 Abs. 5 BerlHG sowie Personen, die an öffentlichen Veranstaltungen der HfS teilnehmen, oder im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziffer 3 die HfS selbst von einem Ordnungsverstoß betroffen sind.

§ 2 Ordnungsverstöße

Gemäß § 16 Abs. 1 BerlHG begeht ein*e Studierende*r einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie mit Bezug zur Hochschule

1. durch Anwendung von körperlicher Gewalt, durch Aufforderung zur körperlichen Gewalt oder durch Bedrohung mit körperlicher Gewalt ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu vorsätzlichen Straftaten nutzt oder zu nutzen versucht, die der Hochschule erheblichen Schaden zufügt,
4. durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 4 Absatz 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung vorsätzlich die Würde einer anderen

Person verletzt und dadurch ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder

5. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

Den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sind Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5 BerlHG sowie Personen, die an öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule teilnehmen, gleichgestellt.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

1. Die Ordnungsmaßnahmen richten sich nach § 16 Abs. 2 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungsmaßnahmen nach § 16 Absatz Satz 2 Nummer 1 bis 4 können nebeneinander verhängt werden.
2. Die Exmatrikulation ist gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 BerlHG bei Verstößen gegen § 2 Satz 1 Ziffern 1 - 4 dieser Satzung nur auf Grundlage einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung zulässig. Wird ein*e Studierende*r wegen einer der in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 - 4 BerlHG, § 2 Satz 1 Ziffern 1 - 4 der Satzung bezeichneten Taten rechtskräftig strafrechtlich verurteilt, ist die vorherige Androhung der Exmatrikulation gemäß Abs. 1 Ziffer 2 nicht Voraussetzung für eine Exmatrikulation.
3. Unabhängig von Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Hochschulleitung im Rahmen der ihr nach § 52 Absatz 5 Satz 2 BerlHG zustehenden Befugnisse Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen. Betroffene sind anzuhören. Die Maßnahmen sind auf höchstens drei Monate, bei Ordnungsverstößen nach § 2 Satz 1 Ziffern 1, 2 und 4 mit schweren gesundheitlichen Folgen für die geschädigte Person auf höchstens neun Monate zu befristen. Maßnahmen können wiederholt angeordnet werden, wenn die Störung anhält oder wiederholt wird.

§ 4 Ordnungsausschuss

1. Die HfS setzt für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende einen Ordnungsausschuss ein, der eingehende Beschwerden, die einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 16 Abs. 1 BerlHG bzw. § 2 dieser Satzung durch Studierende der HfS zum Inhalt haben, prüft.
2. Der Ordnungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident*in als Vorsitzende*r des Ordnungsausschusses,
 - b) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
 - c) Zuständige Leitung der Abteilung bzw. des HZT
 - d) je ein Mitglied des AS aus den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 4 BerlHG,
 - e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule.
3. Die Mitglieder gemäß Abs. 2 a) bis c) sind Mitglieder des Ordnungsausschusses kraft Amtes. Mitglieder gemäß Abs. 2 d) werden durch den AS, Mitglieder gemäß Abs. 2 e) werden durch den AStA bestimmt. Mitglieder gemäß Abs. 2 d) und e) werden von der Hochschulleitung der HfS bestellt; ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich. Für die Mitglieder gemäß Abs. 2 a) bis e) wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt bzw. bestellt, das während der Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Scheidet ein Mitglied oder ein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus, wird ein*e Nachfolger*in für die restliche Amtszeit durch die Hochschulleitung für die verbleibende Amtszeit bestellt.
4. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die*der Vorsitzende des Ordnungsausschusses hat sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
5. Die Sitzungen des Ordnungsausschusses sind gemäß den Vorgaben des § 68 Abs. 4 VwVfG zu protokollieren.

§ 5 Ermittlungsverfahren

1. Der Ordnungsausschuss informiert die von der Verdächtigung betroffene Person in geeigneter Form, gibt Gelegenheit zur Stellungnahme und ermittelt den Sachverhalt nach den Bestimmungen der §§ 63 ff. und 88 ff. VwVfG. Er ist zuständige Behörde im Sinne des VwVfG Berlin und kann zur Sachverhaltsermittlung von anderen Struktureinheiten der HfS Informationen und Auskünfte einholen. Der Ordnungsausschuss soll das Ordnungsverfahren innerhalb von 3 Monaten ab Eingang des Antrags abschließen.
2. Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens ist das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte (Anfangsverdacht) für einen

Ordnungsverstoß gemäß § 16 Abs. 1 BerlHG bzw. § 2 dieser Satzung. Ist gegen die/den Studierenden, der*m ein Ordnungsverstoß vorgeworfen wird, ein Strafverfahren wegen einer Tat zu Lasten eines Hochschulmitglieds oder sonstigen Person gemäß § 2 Satz 2 dieser Satzung oder in § 16 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 BerlHG bzw. § 2 Satz 1 Ziffer 3 der Satzung bezeichneten Tat eingeleitet worden, wird das Ordnungsverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt, sofern nicht eine fortwährende Beeinträchtigung ein sofortiges Einschreiten erfordert. Die Frist für den Abschluss des Ordnungsverfahrens wird in diesem Fall gehemmt.

3. Der Ordnungsausschuss leitet nach Kenntniserlangung von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten hinsichtlich eines möglichen Ordnungsverstoßes ein Verfahren ein,
 - a) auf schriftliche Anzeige eines Hochschulmitglieds oder einer/ eines Angehörigen, wenn das Hochschulmitglied oder der oder die Angehörige behaupten, durch einen Ordnungsverstoß im Sinne von § 16 Abs. 1 BerlHG bzw. § 2 verletzt worden zu sein,
 - b) auf schriftliche Anzeige durch den/die Präsident*in oder
 - c) wenn der Ordnungsausschuss auf andere Weise Kenntnis vom Verdacht der Begehung eines Ordnungsverstoßes erhält.
4. Die Anzeige muss in der Regel die Identität der anzeigenden Person erkennen lassen. Für den Fall, dass sich die anzeigende Person bedroht fühlt oder eine Gefährdung aufgrund der Anzeige befürchtet, soll die anzeigende Person bereits frühzeitig auf die befürchtete Gefährdung hinweisen und diese begründen. Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses wirkt in begründeten Fällen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf den Schutz der anzeigenden Person vor möglichen Gefährdungen hin. Ferner soll die Anzeige folgendes bezeichnen:
 - a) die*den des Ordnungsverstoßes beschuldigten Studierende*n,
 - b) den Ort, Datum und Uhrzeit des Ordnungsverstoßes,
 - c) den Ablauf des Geschehens, in dem der Ordnungsverstoß zu sehen ist,
 - d) soweit möglich das bzw. die von dem Ordnungsverstoß betroffene(n) Mitglied(er) der HfS,
 - e) weitere Personen, die aufgrund eigener Wahrnehmung als Zeuge*in Angaben zu dem Geschehensablauf machen können.
5. Der Ordnungsausschuss wird nach Kenntniserlangung oder Eingang der Anzeige zeitnah von der*dem Vorsitzenden einberufen und geleitet und tagt gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht öffentlich. Der*die Vorsitzende kann in

entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1a) BerlHG entscheiden, dass die Sitzung mittels einer Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden kann, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Der Ordnungsausschuss überprüft zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (Anfangsverdacht) für einen Ordnungsverstoß vorliegt und entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Wird kein Verfahren eingeleitet, sind der/die Antragsteller*in und die von der Verdächtigung betroffene Person hierüber zu informieren.

6. Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
7. Die*der Vorsitzende gibt den Beteiligten vor der Entscheidung des Ordnungsausschusses Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Sie/Er hört Zeug*innen an und holt Gutachten von Sachverständigen ein. Die/Der Vorsitzende ersucht im Falle einer Weigerung das zuständige Gericht gemäß § 65 Abs. 2 VwVfG Berlin um Vernehmung der Zeug*innen oder die Einholung von Gutachten. Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, einer Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen beizuwohnen.
8. In der mündlichen Verhandlung erörtert die/der Vorsitzende die Sache gemäß § 68 Abs. 2 VwVfG mit den Beteiligten. Darüber hinaus ist sie/er für die Ordnung verantwortlich und kann Personen, die ihren/seinen Anordnungen nicht Folge leisten, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.
9. Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 VwVfG vorgesehenen Umfang zu gewähren. Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss im Rahmen der gesetzlichen Ausschlussgründe nach § 29 Abs. 2 VwVfG insbesondere verweigert werden, soweit dies
 - aus ermittlungstaktischen Gründen oder
 - zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeber*innenerforderlich ist.

§ 6 Entscheidungsfindung

1. Der Ordnungsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, ob ein Ordnungsverstoß gemäß § 16 Abs. 1 BerlHG bzw. § 2 Satz 1 der Satzung zu bejahen ist. Die Abstimmung erfolgt geheim. Bei Stimmgleichheit wird der Stimmzettel der*des Vorsitzenden offen gelegt.
2. Liegt nach Auffassung des Ordnungsausschusses ein Ordnungsverstoß vor, berät er anschließend

über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme und beschließt diese. Absatz 1 gilt entsprechend. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

3. Der Ordnungsausschuss informiert die zur Umsetzung der Entscheidung berufenen Einrichtungen der Hochschule.

§ 7 Datenerhebung und -verarbeitung

1. Unterlagen und weitere im Verlauf des Ordnungsverfahrens erhobene personenbezogene Daten werden in der Studierendakte der*des betroffenen Studierenden dokumentiert. Dies betrifft insbesondere den im Verfahren erforderlichen Schriftverkehr, das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie verhängte Ordnungsmaßnahmen. Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Studierendakten werden im Fall von Absatz 1 bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten. Lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden.

§ 8 Beanstandungen

Beschwerden über das ordnungsrechtliche Verfahren und Rechtsmittel gegen Ordnungsmaßnahmen sind an das Präsidium zu richten. Im weiteren Verwaltungsverfahren entscheidet das Präsidium ohne den*die Präsident*in.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (Busch-Blatt) in Kraft.